OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151980/2/WP - 151981/2

Datum:

Linz, 15. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des Mag. R H, x und 2. des Mag. M H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aurolzmünster vom 11. September 2018, betreffend Einwendungen gegen das Bauvorhaben der Bauwerber 1. S S und 2. M O, Wohnhaus mit Garage auf Gst Nr x1 der KG W, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensverlauf, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte:

1.1. Mit Eingabe vom 20. Juni 2017 beantragten S S und M O (in der Folge kurz: Bauwerber) die Erteilung der Baubewilligung für einen „Wohnhausneubau mit Garage in W x“ auf dem Grundstück x1 der KG W [Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu hg GZ: LVwG-151470, 2f].

1.2. Mit Bescheid vom 22. August 2017 erteilte der Bürgermeister den Bauwerbern die Baubewilligung für das Bauvorhaben. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen der Beschwerdeführer (kurz: Bf) wies der Gemeinderat der Gemeinde Aurolzmünster mit Bescheid vom 14. November 2017 als unbegründet ab [Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu hg GZ: LVwG-151470, 2f].

1.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerden als unbegründet abwies [Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu hg GZ: LVwG-151470, Spruchpunkt I.]. Dieses Erkenntnis erwuchs mit seiner Zustellung in Rechtskraft.

2. Zum beschwerdegegenständlichen Verfahren:

2.1. Mit Schreiben vom 29. August 2018 teilte die Bau Mayr GmbH dem Bürgermeister (kurz: belangte Behörde) mit, im Zuge der Bauausführungsarbeiten zum Bauvorhaben „Wohnhausneubau mit Garage in W x“ (siehe oben Punkt 1.1.) sei festgestellt worden, dass die absoluten Höhen über Adria planlich falsch dargestellt worden seien. Es sei daher beabsichtigt, das „Projekt“ mit der korrekten Höhe neuerlich einzureichen, damit der Planstand dem Ausführungsstand entspreche [Schreiben, ON 2 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Differenz im Hinblick auf die absolute Höhe über Adria beträgt 53cm [Stellungnahme der Vermessungskanzlei DI J W vom 17. August 2018, ON 4 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.2. Mit Eingabe vom 22. August 2018 beantragten die Bauwerber die Erteilung der Baubewilligung für die „Änderung der Höhenlage Wohnhausneubau mit Garage in W“ auf Grundstück Nr x1 der KG W, dargestellt im Einreichplan der Bau M GmbH, x [Baubewilligungsantrag, Baubeschreibung, Einreichplan vom 22. August 2018, Plannr.: 1716_EP_T, ON 6ff des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes]. Das Bauvorhaben umfasst – neben dem Neubau eines Wohnhauses mit Garage – die Errichtung einer Sickermulde im nördlichen Grundstücksbereich und

die Herstellung eines Sickerkoffers >10m3 samt Überlauf und Ableitung in den SW-Kanal der Gemeinde im südlichen Grundstücksbereich. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des nördlich am Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückes Nr x2, EZ x der KG Wx sowie des nördlich, im Abstand von weniger als 10 Meter vom Baugrundstück gelegenen, Grundstückes Nr x3, EZ x2 der KG W [Lageplan, Einreichplan, ON 8 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.3. Mit Erledigung vom 23. August 2018 beraumte die belangte Behörde betreffend das oa Bauvorhaben eine Bauverhandlung für den 7. September 2018 an. Auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG wurde ausdrücklich hingewiesen. Die Ladung zur Bauverhandlung wurde dem Erst-Bf am 27. August 2018 (persönliche Übernahme Mitbewohner) und dem Zweit-Bf am selben Tag (Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt [Rückscheine, Anhang zu ON 9 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.4. Im Zuge der Bauverhandlung am 7. September 2018 erhoben die Bf [Vollmacht zur Vertretung in der Bauverhandlung siehe ON 11 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes; J H bevollmächtigt für beide Bf] Einwendungen hinsichtlich der erhöhten Wasserverdrängung durch das Bauvorhaben. Es werde „zunehmend sich durch wiederholende widrige Wettersituationen unser Grundstück und Teichanlage überschwemmt […] Wasserführende Leitung bzw. Drainagen sind gekappt worden und führen zu einer zusätzlichen Wasserverdrängung. Auch verbleibende Drainagerohre sind nicht auf Durchgängigkeit geprüft worden. Die Generierung von sauren Wiesen und Überflutungen und idF. kleine Seen sind vorprogrammiert“ [Verhandlungsschrift, Seite 5, ON 10 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. September 2018 wurde den Bauwerbern die Baubewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt und die Einwendungen der Bf zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde den Bf jeweils am 14. September 2018 (Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt [Baubewilligungsbescheid samt Rückscheinen, ON 13 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.6. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2018, beim Marktgemeindeamt Aurolzmünster am 2. Oktober 2018 eingelangt, „Berufung“, mit der die Bf beantragen, das „Fortfahren der Bauarbeiten zu unterbrechen“ und eine „ergänzende Stellungnahme bzw. Gutachten“ einzuholen.

3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 legte die belangte Behörde im Wege ihres Rechtsvertreters die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Die obigen Feststellungen zum Verfahrensverlauf und zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig und unzweifelhaft. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, insbesondere die von den Bf erhobenen Einwendungen, bedurften keiner weiteren Klärung und konnten der rechtlichen Beurteilung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde schon aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

2.1. Der Abstand der Grundstücke der Bf vom Baugrundstück beträgt weniger als 10 Meter (ein Grundstück grenzt unmittelbar an), weshalb die Bf zunächst zu Recht von der belangten Behörde als Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 dem Verfahren beigezogen wurden.

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN; VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

2.3. Im Übrigen ist – soweit von den Bf die Einholung eines ergänzenden Gutachtens beantragt wird – auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel (zB Nichteinholung von Gutachten) nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

2.4. Weiters ist klarzustellen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157).

3. Die Bf befürchten eine erhebliche Belästigung/Gefährdung durch das (Nicht-) Abfließen von Niederschlagswässern. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Nachbarn allerdings lediglich hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern ein Mitspracherecht zu, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf ihr Grundstück einhergehen. Die von den Bauwerbern beabsichtigte Versickerung der Abwässer auf eigenem Grund und Ableitung des Überlaufes in den SW-Kanal der Gemeinde stellt aber gerade keine solche Anlage dar, die der Ableitung von Niederschlagswässern auf die Grundstücke der Bf dient. Soweit – wie die Bf befürchten – allenfalls nicht alle Niederschlagswässer abgeleitet werden können, ist auszuführen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl VwGH 12.11.2002, 2000/05/0154 mwN). Auch in Bezug auf allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand auf dem Nachbargrundstück – wie beispielsweise durch die von den Bf behauptete vermehrte Wasserverdrängung durch das Bauvorhaben – kommt dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zu (VwGH 2.9.1998, 97/05/0143).

4. Die von den Bf im Schriftsatz in Zuge der mündlichen Bauverhandlung erhobenen Einwendungen stellen – mangels Bezugs zu einem subjektiv-öffentlichen Recht – keine tauglichen Einwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 dar. Indem die Bf keine tauglichen Einwendungen erhoben, trat gemäß § 42 AVG hinsichtlich ihrer Parteistellung im Baubewilligungsverfahren Präklusion ein. Da die Parteistellung Voraussetzung der Beschwerdelegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist, war die Beschwerde der Bf mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der reichlich in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Da diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil